



REFERENTENENTWURF ZUM E-HEALTH-GESETZ

Konsiliarische Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen

In dem Referentenentwurf eines „Gesetzes für sichere, digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen“ (sog. E-Health-Gesetz) vom 19.01.2015 ist die Regelung von „konsiliarischen Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen“ durch andere Vertragsärzte (§§ 87, 291 i SGB V) vorgesehen.

Für die Erstellung von Befunden im Bereich der Radiologie gilt der Grundsatz, dass diese nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der RöV nur der Arzt erstellen darf, der über eine Röntgenfachkunde oder über Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt. Für den Bereich der Kernspintomographie wird die Fachkunde nach § 2 Abs. 2 NiSG gefordert. Die Befundung, d.h. die Prozess, der nach der Durchführung eines bildgebenden Verfahrens abläuft und aus dem ein Befundbericht resultiert, ist Teil der ärztlichen Leistung des Radiologen; d.h. der Radiologe muss die Röntgenaufnahmen nach deren Erstellung selbst beurteilen, um daraus gegebenenfalls auch Schlussfolgerungen für ergänzende Aufnahmen ziehen zu können. Der Befundbericht beinhaltet daher die Dokumentation des Teils der Behandlung, der die Durchführung, Ergebnisse und Bewertung bildgebender

oder bildgestützter Verfahren darstellt.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen in den §§ 87, 291 i SGB V sprechen von „konsiliarischen Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen“. Es handelt sich daher um eine sog. „Zweitbefundung“, also einen Befundungsprozess der unter demselben Befundungskontext durchgeführt wird, wie ein vorhergehender Befundungsprozess. Da es sich somit um ein Zweitmeinungsverfahren handelt, welches den Erstbefund überprüfen soll, sind nach Auffassung der Deutschen Röntgengesellschaft (DRG) an diesen Prozess die gleichen Qualifikations- und Qualitätsanforderungen wie an die Erstbefundung zu stellen. Der Zweitbefunder sollte daher die gleichen fachlichen Voraussetzungen nach den jeweiligen Qualitätsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfüllen. Die DRG hat daher dem Bundesministerium für Gesundheit vorgeschlagen, dass in die gesetzlichen Neuregelungen der §§ 87, 291 i SGB V zur Klarstellung ein entsprechender Verweis auf die Qualifikationsanforderungen nach den Vereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V, z.B. die Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie aufgenommen wird. ■

Münster, den 10.02.2015

Prof. Dr. Peter Wigge

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40

48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0

Fax: (0251) 53 595-99

Internet: www.ra-wigge.de

kanzlei@ra-wigge.de